

Endlich hat sich die Deputation noch für die Hinzufügung orientirender Randbemerkungen, die jedoch wie in früheren Fällen, so auch bezüglich dieses Gesetzes nicht als Auslegungen des Gesetzes betrachtet oder verwendet werden sollen, und zwar in folgender Fassung erklärt:

- Zu § 1. Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden.
- = § 4. Konkurs über das Vermögen von Gemeinden.
- = § 5. Zwangsvollstreckung z. gegen Kirchen, geistliche Lehne und Schullehne.
- = § 6. Zwangsvollstreckung in Lehnsgüter.
- = § 7. Zwangsvollstreckung gegen den Lehnsnachfolger.
- = § 8. Entmündigungsantrag.
- = § 9. Aufgebot von Staatschuldverschreibungen.
- = § 10. Aufgebot von unvollkommenen Inhaberpapieren.
- = § 11. Aufgebot zur Ausschließung eines Grundstückseigenthümers z.
- = § 12. Aufgebot von Hypothekenbriefen z.
- = § 13. Aufgebot bei Stiftungen.
- = § 16. Aufgebot zur Ausschließung von Inhabern eines Kohlenbergbaurechts.
- = § 17. Ehelicher Güterstand.

Die Deputation beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

die Randbemerkungen zu §§ 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 16, 17 nach dem Vorschlage zu genehmigen.

Dresden, den 22. Januar 1900.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

von Nostitz-Wallwitz. von Charpentier. Dr. Beck, Berichterstatter.
Graf zur Lippe. von Waßdorf. von Trebra-Lindenau. Dr. Schroeder.